

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitrags-Satzung)
vom 23. März 2006**

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 S. 3, 34, 38 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heiligkreuzsteinach am 25.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 der Erschließungsbeitragsatzung erhält folgende Fassung:

§ 5

**Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen
Erschließungskosten**

Die Gemeinde Heiligkreuzsteinach trägt 5 v. H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heiligkreuzsteinach, den 25.03.2010

Brand, Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heiligkreuzsteinach, den 25.03.2010

Brand, Bürgermeister